

Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen / Stand: Juli 2009 nach Auflagenerteilung durch das BMG vom Dezember 2009

Berlin, 06.05.2010

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 07.04.2010 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erneut zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zwecks Umsetzung der STIKO-Empfehlungen mit Stand vom Juli 2009 aufgefordert. Die Bundesärztekammer hatte bereits am 05.10.2009 eine Stellungnahme hierzu abgegeben. Im Zuge seiner Rechtsaufsicht hatte allerdings zwischenzeitlich das BMG Auflagen für die Genehmigung der Richtlinie erteilt. Der G-BA hat entsprechende Änderungen an der Richtlinie vorgenommen und legt diese nun der Bundesärztekammer erneut zur Stellungnahme vor.

Das BMG hatte mit Schreiben vom 22.12.2009 darauf hingewiesen, dass in der Anlage 1 der Schutzimpfungsrichtlinie der dortige Bezug auf die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) nicht korrekt formuliert worden war. Das BMG erteilte dem G-BA daher die Auflage, eine diesbezügliche Formulierungsvorgabe des BMG zu übernehmen, um ein Inkrafttreten der Richtlinie zu ermöglichen.

Außerdem übermittelte das BMG dem G-BA weitere Hinweise auf Änderungsmöglichkeiten der Richtlinie, die jedoch lediglich den Charakter von Vorschlägen und nicht von Auflagen haben. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Empfehlung zugunsten einer konsistenteren Gestaltung der verschiedenen Textspalten in der Anlage der Richtlinie sowie eine Empfehlung zur Klarstellung des Begriffs "Personal" im Zusammenhang mit dem Empfängerkreis von Impfungen gegen Pertussis. Letzteres war auch von der Bundesärztekammer in der Stellungnahme vom 05.10.2009 angeregt worden.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer sieht gegenüber der zuletzt mit Schreiben des G-BA vom 09.09.2009 vorgelegten Richtlinienänderung keine substanziellen Änderungen und verweist auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 05.10.2009.

Berlin, 06.05.2010

I.A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH Bereichsleiter im Dezernat 3